

Wegräumen von Schutt und einem allgemeinen „Säubern“ des Geländes, auf dem zwei Kriege und 19 Jahre der Verwahrlosung nur zu deutlich ihre Spuren hinterlassen hatten. Viele von ihnen entschlossen sich, in Israel zu bleiben (oder nach einem Besuch zu Hause wieder dorthin zurückzukehren), um sich an der Universität einzuschreiben, wo Hunderte von anderen aus aller Welt sich ihnen zugesellten. Im akademischen Jahr 1968/69 gab es insgesamt über 2400 solcher Studenten – die größte Zahl, die es jemals in der Geschichte der Universität gegeben hat.

10 Zur Verjährung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen

Das Neunte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 1969

Dieses Gesetz führt zu der Frage zurück, die den Deutschen Bundestag bereits 1960 und 1965 beschäftigt hat. (Vgl. Bundestagsdebatte vom 10. 3. 1965. [In: FR XVI/XVII, 61/64, S. 95 ff.]) Am 22. 4. 1965 wurde die Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist für NS-Verbrechen bis zum 31. 12. 1969 verlängert.¹ Nach dem Neunten Strafrechtsänderungsgesetz wird Völkermord nicht mehr verjähren und die Strafverfolgung von Mord auf 30 Jahre verlängert werden. Dazu schreiben die „deutschland-berichte“²: „30 Jahre Verjährungsfrist für Mord bedeutet, daß weitere 10 Jahre zur Aufdeckung noch nicht festgestellter Komplexe zur Verfügung stehen. Letztlich heißt das, daß Täter, die bis 1979 noch entdeckt werden, der vollen Verfolgung der Justizbehörden unterliegen. Wenn ein Richter für einen 1979 gefundenen Verdächtigen eine richterliche Handlung einleitet, dann läuft die Verjährungsfrist weitere 30 Jahre, also bis zum Jahre 2009. Dieses Beispiel mag zeigen, daß bis zur endgültigen biologischen Lösung alles getan wird, die erfaßbaren Täter ihren Strafen zuzuführen. Aber gerade die biologischen Entwicklungen machen heute bereits viele Prozesse unmöglich, sei es, daß die Täter verstorben sind oder keine Zeugen mehr gefunden werden“; vgl. u. a. „die vielen in der Bundestagsdebatte ausgesprochenen Gedanken“³; sowie in: „Die NS-Prozesse“ in: FR XV/1963/64 S. 32–54; und s. u.

Am Donnerstag, dem 26. Juni 1969, hat der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit die endgültige Beratung der Verlängerung der Verjährungsfrist beendet.^{4/5}

¹ Vgl. Entschließung der von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages vom April 1966 eingeladenen Expertenkommission zur Frage der NS-Verbrechen. In: FR XIX 1967. S. 120 f.

² (5/7) 2. Ausgabe v. Juni, 1969. S. 2.

³ a. O. (5/7 und 5/8), Juli 1969. S. 7 ff.

⁴ a. O. Nr. 8. S. 7: Von 409 Abgeordneten stimmten 279 mit Ja, 126 mit Nein, bei 4 Enthaltungen. Von den Berliner Abgeordneten stimmten 18 mit Ja, 2 mit Nein; 1 Berliner Abgeordneter enthielt sich der Stimme.

⁵ Hendrik G. van Dam: Die Unverjährbarkeit des Völkermordes. Die UN-Konvention vom 27. November 1968 und das deutsche Recht. Mainz 1969. Verlag Hase & Koehler.

Rolf Vogel (Hrsg.): Ein Weg aus der Vergangenheit. Eine Dokumentation zur Verjährungsfrage und zu den NS-Prozessen. Mit einem Schlußwort von Robert M. W. Kempner. Berlin 1970. Ullstein-Taschenbuch Nr. 642.

*Das Neunte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 1969 lautet:*⁶

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

(1) Durch Verjährung werden die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

(2) Die Strafverfolgung von Verbrechen nach § 220 a (Völkermord) und die Vollstreckung von Strafen wegen Völkermordes (§ 220 a) verjähren nicht.“

2. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Strafverfolgung von Verbrechen, die nicht in § 66 Abs. 2 genannt sind, verjährt in

1. dreißig Jahren, wenn sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,

2. zwanzig Jahren, wenn sie im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,

3. zehn Jahren, wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind.“

3. In § 70 Abs. 1 werden nach dem Wort „Strafen“ die Worte „die nicht in § 66 Abs. 2 genannt sind“, eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

„25. In § 67 Abs. 2 wird das Wort ‚Gefängnisstrafe‘ durch das Wort ‚Freiheitsstrafe‘ ersetzt.“

2. In Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a werden nach dem Wort „Strafen“ die Worte, „die nicht in § 66 Abs. 2 genannt sind“, eingefügt.

Artikel 3

Anwendung auf früher begangene Taten

§ 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 gelten auch für früher begangene Taten und früher verhängte Strafen, wenn die Verfolgung und Vollstreckung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt sind.

Artikel 4

Verhältnis zum Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen

§ 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 315) bleibt unberührt.

Artikel 5

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

⁶ In: Bundesgesetzblatt, Jg. 1969, Teil I Nr. 71. Bonn, 5. 8. 1969. S. 1065 f.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

G. L.

11 Oberammergau und Deggendorf

I Das Passionsspiel in Oberammergau¹

Der New Yorker „Aufbau“ (XXXV/47) vom 21. 11. 1969 schreibt unter der Überschrift: „Oberammergau: bleibt der Schandfleck?“ *In wenigen Monaten wird in Oberammergau das in zehnjährigen Abständen stattfindende Passionsspiel beginnen. Nicht weniger als 98 Vorstellungen sind geplant. Über 550 000 Eintrittskarten sind bereits verkauft. Aber im Augenblick ist es noch zweifelhaft, ob selbst die schlimmsten antisemitischen Stellen aus dem Text des Spieles verschwinden werden.*

Vielfältige Proteste gegen den bisherigen Passionsspiel-Text – vor allem auch von Seiten des American Jewish Congress – hatten vor Jahren den Münchener Kardinal Döpfner veranlaßt, für eine Revision einzutreten. Döpfner beauftragte einen angesehenen Benediktiner, den Pater Dr. Stephan Schaller, in Ettal mit der Aufgabe, eine grundlegende Neufassung des Spiels auszuarbeiten. Aber der Pater stieß in Oberammergau auf erbitterten Widerstand. In einem Brief an den Leiter der internationalen Kommission des American Jewish Congress, Dr. Joachim Prinz, gab er seiner Enttäuschung über die Situation Ausdruck.

„Reformwille auf Null gesunken“. „Seit die ungeheure Vorbestellungswelle über Oberammergau niederging“, schrieb Schaller, „ist der Reformwille auf Null gesunken. Allen Beteuerungen, man wolle nunmehr nach dem Passionsspiel einen neuen Ausschuß einsetzen, um das Spiel zu modernisieren, glaube ich persönlich überhaupt nicht, denn das ist doch bereits 1950 und 1960 versprochen bzw. versucht worden.“

Schaller erklärte, es sei sein Bestreben gewesen, „nicht nur all das, was über den Bibeltext hinaus ‚offensiv‘ in Ihrem Sinne war, wegzulassen, sondern den ganzen Fragenkomplex des Verhältnisses zwischen Ihrer und unserer Religion – soweit sich das auf die Passion Christi bezieht – positiv in einem versöhnlichen Sinne zu behandeln.“

In einer anderen Stelle des Briefes an Dr. Prinz sagte der Benediktiner: „Das Oberammergauer Passionsspiel war im 19. Jahrhundert gegenüber den Protestanten ausgesprochen tolerant geworden (was sich in den Besucherzahlen aus angloamerikanischen Ländern spiegelte); es hätte sich nichts vergeben, wenn es im 20. Jahrhundert diese Linie auch gegenüber den Juden fortgesetzt hätte. Ich konnte damit nicht durchdringen.“

In einer Pressekonferenz in New York bemerkte Dr. Prinz dazu: „Sollte die Haltung Oberammergaus in Deutschland widerstandslos hingenommen werden, so würde das auf die Annahme, daß die westdeutsche Bevölkerung seit Kriegsende sich um ihre moralische Rehabilitierung be-

mühe, einen tiefen Schatten werfen. Alle schönen Erklärungen wären bedeutungslos, wenn ein derartig primitiver und profitbestimmter Antisemitismus immer noch betrieben werden könnte, ohne auf die empörte Opposition des deutschen Volkes zu stoßen.“

Kanzler Brandt um Intervention ersucht. Der Rabbiner gab ein Telegramm bekannt, das er im Namen des American Jewish Congress an den deutschen Bundeskanzler Willy Brandt sandte. Darin heißt es: „Eine klare und positive Aktion von Seiten Ihrer Regierung ist nötig, um eine Wiederholung jener Worte des Hasses und der Schmähung zu vermeiden, die vor wenigen Jahrzehnten das Verbrechen des Völkermordes angestiftet haben.“

Wendung in Oberammergau? Inzwischen meldete der Reuters-Nachrichtendienst aus Oberammergau, der Bürgermeister des Ortes, Ernst Zwink, habe erklärt, daß die antisemitischen Stellen im nächsten Jahr aus dem Passionsspiel verschwinden sollen¹.

Dr. Prinz sprach sich im Hinblick auf die Erfahrungen der Vergangenheit skeptisch darüber aus. Er schlug vor, daß eine Kopie des angeblich revidierten Textes an Pater Dr. Schaller zur Überprüfung gesandt werde.

Soweit der Aufbau! – Wir wünschen, daß die Aufführung des Spieles künftig der Forderung des II. Vatikanischen Konzils entspricht. Wir fürchten jedoch, daß die Oberammergauer Gemeindeverwaltung mit dieser Forderung überfordert ist. (Anm. d. Red. d. FR.)²

Wie das „Israelitische Wochenblatt“ (69/47), Zürich, 21. 11. 1969, S. 15, in seinem Bericht über die Tagung des Internationalen Konsultativ-Komitees für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Luxemburg am 13. und 14. November 1969 schreibt, wurde auf der Tagung unter anderem die Problematik des Oberammergauer Passionsspieles erörtert. Das Komitee beschloß, an die Oberammergauer Gemeindeverwaltung einen Brief zu richten, in dem der Wunsch ausgedrückt wird, der endgültige Text und die Darstellung des Passionsspieles sollten keine Diffamierung der jüdischen Gemeinschaften enthalten. Es solle vielmehr die Verbundenheit zwischen Christen und Juden zum Ausdruck gebracht werden.³

II Entfernung antisemitischer Kirchenbilder in Deggendorf

Der „Aufbau“ (XXXV/46), New York, 14. 11. 1969, berichtet:

Der Regensburger Bischof Graber hat im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege die Entfernung der in der Deggendorfer Grabkirche befindlichen anti-judaistischen Bilddarstellungen angeordnet. Bereits im Sommer 1967 hatten zwei Münchner Studenten eine Strafanzeige erstattet und den Bischof der Gotteslästerung und Volksverhetzung beschuldigt. Ende 1967 empfing der Bischof Delegierte der südbayerischen Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit, um in einer Aussprache die Frage der Entfernung der Bildtafeln zu regeln. Durch ein Verhängen dieser Bilder wurde ersichtlich, daß die oberen Kirchenbehörden eine Lösung dieser für sie „peinlichen“ Angelegenheit anstrebten. 1961 faßte das Domkapitel den Beschluß, anläßlich der Renovierung der Kirche die antisemitischen Darstellungen zu entfernen.

² Vgl. FR XVIII/1966. S. 62.

³ Die „deutschland-berichte“ vom Dezember 1969. S. 24 melden:

„... Aus Oberammergau verlautete, daß alle Proteste verfrüht seien, da der endgültige Text noch nicht vorliege.“

¹ Vgl. FR XX/1968. S. 71.